

Satzung

über den Seniorenbeirat des Marktes Altdorf (Seniorenbeiratssatzung – SBS)

Der Markt Altdorf erlässt auf Grund Art. 20 a und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659 und 665) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

1. Im Markt Altdorf wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bewohner des Marktes ein Seniorenbeirat gebildet.
2. Die Beratungsgegenstände können dem Beirat auch durch den Bürgermeister zugeleitet werden. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Marktgemeinderat oder in den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind. Zu unmittelbar an den Marktgemeinderat oder die Marktgemeindevverwaltung gestellten Anträgen von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die im Markt Altdorf Seniorenarbeit leisten, ist gegebenenfalls dem Seniorenbeirat vor deren Behandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
3. Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom Marktgemeinderat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss und/oder von der Verwaltung baldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
4. Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern und aus acht stellvertretenden Mitgliedern.
2. In den Seniorenbeirat können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die
 - a) das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Markt Altdorf wohnhaft sind,
 - b) nicht dem Marktgemeinderat angehören.

§ 3 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Markt Altdorf erlässt spätestens zwei Wochen vor Tagung der Seniorenversammlung durch Bekanntgabe im gemeindlichen Informationsblatt und Aushang an der Amtstafel einen Wahlauf Ruf.
Die Wahlversammlung wählt aus dem Kreis der Anwesenden, die mindestens 60 Jahre alt sind, sieben stimmberechtigte Mitglieder für den Seniorenbeirat der Marktgemeinde Altdorf. Die Wahlvorschläge erfolgen durch die Seniorenversammlung.
2. Für die Wahl des Seniorenbeirats wird ein Wahlvorstand bestellt. Er besteht aus dem Wahlleiter (1. Bürgermeister oder Vertreter), einem Schriftführer (Geschäftsleitung der Marktverwaltung oder Vertretung) und einem Beisitzer (Beschäftigter der Marktverwaltung).
3. Der Wahlvorstand leitet die Seniorenversammlung zur Wahl des Seniorenbeirates und sorgt für deren ordnungsgemäßen Ablauf. Er entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren, über die Gültigkeit von Stimmzetteln, zählt die Stimmen aus und stellt das Ergebnis der Auszählung fest.
4. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Amtszeit des Seniorenbeirates

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre und endet im 3. Jahr nach Durchführung der Wahl.

§ 5 Rücktritt und Ersatzbenennungen

1. Das ehrenamtliche Seniorenbeiratsmitglied verliert sein Amt, wenn es seine Wählbarkeit verliert.
2. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Seniorenbeiratsmitglied aus, so ist in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen der Nachrücker zu bestätigen.

§ 6 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 7 Ehrenamt, Entschädigung

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine jährliche Entschädigung, die von dem zuständigen Gremium gesondert festgesetzt wird. Der Vorsitzende erhält eine Entschädigung in doppelter Höhe.
3. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt kalenderjährlich.

§ 8 Geschäftsgang

1. Die bzw. der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 Mitgliedern bzw. des 1. Bürgermeisters oder des Marktgemeinderates zu Sitzungen ein, mindestens jedoch vierteljährlich. Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird vom 1. Bürgermeister einberufen.
2. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Seniorenbeauftragten des Marktgemeinderates und der 1. Bürgermeister sind zu Sitzungen zu laden.

§ 9 Unterstützung durch die Marktgemeindeverwaltung

1. Im Haushalt des Marktes Altdorf sind Mittel für die Seniorenarbeit zu veranschlagen.
2. Der Markt Altdorf stellt einen geeigneten Sitzungs-/Besprechungsraum für die Sitzungen bzw. Sprechstunden des Seniorenbeirates zur Verfügung.

§ 10 Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung

Über die Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung entscheidet der Seniorenbeirat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04. Februar 2010 tritt hiermit außer Kraft.

Altdorf, den 04. März 2013



Helmut Maier
1. Bürgermeister